

BGer 6A.6/2007 vom 19. April 2007

Bundesgericht, 2007-04-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6A.6_2007

FR: TF 6A.6/2007 du 19 avril 2007

IT: TF 6A.6/2007 del 19 aprile 2007

Erwägungen

E. 1

Das angefochtene Urteil ist am 12. Dezember 2006 und damit vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) am 1. Januar 2007 ergangen. Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem bisherigen Recht (Art. 97 ff. OG ; Art. 132 Abs. 1 BGG , e contrario).

Beschwerdegegenstand ist der Entscheid der Verwaltungsrekurskommission (Art. 97 lit. g OG). Entscheide unterer kantonaler Instanzen können nicht angefochten werden (BGE 104 Ib 269 E. 1). Auf das Rechtsbegehren, die Verfügung des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamts aufzuheben, ist nicht einzutreten.

Am 1. Januar 2005 sind die revidierten Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes über den Führerausweisentzug in Kraft getreten (BGE 131 II 248 E. 3 mit Hinweisen). In der zu beurteilenden Sache ist unbestritten noch das Strassenverkehrsgesetz in seiner früheren Fassung anwendbar.

Das Bundesgericht ist an die vorinstanzliche Feststellung des Sachverhalts gebunden (Art. 104 lit. b i.V.m. Art. 105 Abs. 2 OG).

E. 2

Das Administrativverfahren wurde bis zum Abschluss des Strafverfahrens sistiert. Das Obergericht des Kantons Solothurn hat den Beschwerdeführer an der Hauptverhandlung persönlich einvernommen. Es hat die beiden Polizeibeamten, welche die Strafanzeige vom 9. August 2004 verfasst hatten, als Zeugen befragt. Die Vorinstanz nimmt zutreffend an (angefochtenes Urteil S. 8), dass unter den vorliegenden Umständen die rechtliche Würdigung von Tatsachen abhängt, die der Strafrichter besser kennt als die Verwaltungsbehörde, und dass diese nicht nur in tatsächlicher, sondern auch in rechtlicher Hinsicht an das Strafurteil gebunden ist (BGE 123 II 97 E. 3c/aa; 124 II 103 E. 1c/bb).

Das Obergericht hat den Beschwerdeführer insbesondere wegen grober Verkehrsregelverletzung gemäss Art. 90 Ziff. 2 SVG schuldig gesprochen. Eine solche strafrechtliche Verurteilung führt administrativrechtlich zur Anwendung von Art. 16 Abs. 3 lit. a SVG und damit zum obligatorischen Führerausweisentzug wegen schwerer Verkehrsgefährdung (BGE 132 II 234 E. 3.1; 126 II 358 E. 1b).

Gemäss Art. 17 Abs. 1 lit. c SVG beträgt die Dauer des Führerausweisentzugs mindestens sechs Monate, wenn der Ausweis wegen einer Widerhandlung entzogen werden muss, die innert zwei Jahren seit Ablauf des letzten Entzugs begangen wurde. Diese Bestimmung ist anzuwenden, wenn der zweite Entzug im Sinne von Art. 16 Abs. 3 SVG obligatorisch ist (BGE 102 Ib 282 E. 1). Diese Voraussetzungen sind gegeben. Zwischen dem Ende des letzten Massnahmevollzugs am 28. Mai 2003 und der Begehung der schweren

Verkehrsfährdung am 4. August 2004 liegen nur rund 14 Monate (angefochtenes Urteil S. 9).

E. 3

Nach der Rechtsprechung hat die Entzugsbehörde bei einem fakultativen Entzug des Führerausweises unter Verhältnismässigkeitsgesichtspunkten zu prüfen, ob ein Verzicht auf den Ausweisentzug in Betracht kommt (BGE 118 Ib 229 E. 4). Bei einem mittelschweren Fall (Art. 16 Abs. 2 Satz 1 SVG) kommt ein Verzicht nur unter besonderen Umständen in Betracht (BGE 126 II 358 E. 1a mit Hinweis auf BGE 118 Ib 229). Diese Bedingungen sind hier nicht gegeben. Nach der Rechtsprechung kann indessen auch die Mindestentzugsdauer von sechs Monaten gemäss Art. 17 Abs. 1 lit. c SVG unterschritten werden, wenn seit dem massnahmeauslösenden Ereignis verhältnismässig viel Zeit verstrichen ist, der Betroffene die lange Verfahrensdauer nicht verschuldet und sich in dieser Zeit wohl verhalten hat (BGE 127 II 297 E. 3d; 120 Ib 504 E. 4e).

Die Straftat wurde am 4. August 2004 begangen. Die Rekurskommission fällte das letztinstanzliche kantonale Urteil am 12. Dezember 2006. In dieser Zeit von rund 28 Monaten wurden ein dreinstanzliches Straf- und ein zweinstanzliches Administrativverfahren durchgeführt. Es kann keine Rede von einer überlangen Verfahrensdauer sein. Eine ausnahmsweise Unterschreitung der Mindestentzugsdauer von sechs Monaten kommt somit nicht in Betracht. Dabei kann angemerkt werden, dass nach dem revidierten Strassenverkehrsgesetz die Mindestentzugsdauer nicht mehr unterschritten werden darf (Art. 16 Abs. 3 SVG in der revidierten Fassung; vgl. BGE 132 II 234 E. 3.2).

E. 4

Bei diesem Verfahrensausgang ist auf die übrigen Rechtsbegehren nicht mehr einzutreten. Die Beschwerde ist unbegründet und kostenpflichtig (Art. 156 Abs. 1 OG) abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.